

Ersteller: U. Klingelhöfer  
 Fachbereich:  
 Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-101/2024  
 Datum, 13.06.2024

### Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	26.06.2024
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	26.06.2024
Gemeindevertretung	04.07.2024

### Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses (konsolidierter Jahresabschluss) sowie der Erstellung eines Beteiligungsberichts für das Jahr 2023

#### Sachdarstellung:

Gemäß § 53 HGO sind die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen wären, zusammen nicht mehr als 20% der Bilanzsumme der Gemeinde Niederdorfelden ausmachen.

Der Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und der Verzicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes ist jährlich zu beschließen.

Die Kommunalaufsicht und die Revision des Main Kinzig Kreises sind über den Verzicht in geeigneter Weise zu unterrichten.

**Nach erneuter Prüfung ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ein Gesamtabchluss zum 31.12.2023 nicht erforderlich. Alle Beteiligungen sind lt. nachfolgender Aufstellung von nachrangiger Bedeutung.**

#### Aufstellung für das Jahr 2023:

	Bilanzsumme zum 31.12.2023	Beteili- gungs- quote	anteilige Bilanz- summe	Anteil	nachrichtlich Stimmrechtsan- teil %
Gemeinde Niederdorfelden	49.930.045,74			100,00%	
KulturRegion (hier Abschluss 2022, 2023 liegt nicht vor)	605.825,80	0,282%	1.708	0,00%	0,282
Wasserverband Nidder-Seemenbach - hier: Angaben aus 2021 (ungeprüfter JA) Angaben 2022+2023 liegen derzeit nicht vor.	3.471.793,01	2,09%	72.560	0,16%	6,25
			74.268,90	0,16%	

**Beschlussvorschlag:**

Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Niederdorfelden zum Bilanzstichtag 31.12.2023 über keine Beteiligungen im Sinne des § 123a Abs. 1 HGO verfügt. Es wird daher beschlossen, dass die Gemeinde Niederdorfelden für das Jahr 2023 keinen Gesamtabchluss aufstellen muss und somit ebenfalls kein Beteiligungsbericht nach § 123a Abs. 2 HGO zu erstellen ist.

Die Kommunalaufsicht und die Revision des Main Kinzig Kreises werden über den Verzicht unterrichtet.